

und bei der Erledigung dienstlicher Aufträge strenge Disziplin zu halten. Die Mitarbeiter des Ministeriums führen ihre Aufgaben nach kollektiver Beratung in persönlicher Verantwortung durch.

(4) Die Mitarbeiter des Ministeriums haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um die Errungenschaften und Erfolge der Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet im Ausland zu popularisieren. Sie haben enge Verbindung mit den Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik zu halten und ihnen den Inhalt und die politische Zielsetzung außenpolitischer Maßnahmen zu erläutern.

§ 11

(1) Das Ministerium gliedert sich in territoriale und sachliche Arbeitsbereiche entsprechend dem vom Präsidium des Ministerrates zu bestätigenden Strukturplan.

(2) Die kadermäßige Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise des Ministeriums werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung des Ministeriums geregelt.

§ 12

Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland sind Organe des einheitlichen Auswärtigen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik. Sie unterstehen dem Weisungsrecht und der Disziplinarbefugnis des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten. Die Arbeitsordnung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten hat für sie Gültigkeit

§ 13

Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Im Falle der Verhinderung des Ministers regelt sich die Vertretung nach § 5 dieses Statuts.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind die Stellvertreter des Ministers, die Leiter der sachlichen und territorialen Arbeitsbereiche sowie die Leiter der diplomatischen und konsularischen Vertretungen berechtigt, das Ministerium zu vertreten.

(3) Nach Maßgabe der ihnen vom Minister erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen das Ministerium vertreten.

§ 14

Schlußbestimmung;

Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1959

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grote wohl

Der Minister
für Auswärtige
Angelegenheiten
Dr. Bolz
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Preisordnung Nr. 913/1*.

— Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften —

Vom 1. März 1960

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Gesundheitswesen wird zur Ergänzung der Preisordnung Nr. 913 vom 22. Januar 1958 — Anordnung über die Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften — (GBl. I S. 77) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 913 wird durch folgenden Buchst. 1 ergänzt:

„1) Arzneimittel.“

§ 2

(1) Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Eine nachträgliche Handelsspannenabschöpfung erfolgt nicht

Berlin, den 1. März 1960

Der Minister für Handel und Versorgung

Merkel

* Preisordnung Nr. 913 (GBl. I S. 58 S. 77)

Anordnung

über die Aufhebung der Nacheichpflicht für Maßstäbe und Flüssigkeitsmaße.

Vom 20. Februar 1960

Auf Grund des § 20 Ziffern 4 und 6 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1499) in der Fassung der Verordnung vom 9. Oktober 1941 zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften (RGBl. I S. 635) wird zur Vereinfachung der Durchführung der amtlichen Nacheichungen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Maßstäbe aus einem Stüde, Gliedermaßstäbe und Flüssigkeitsmaße sind von der Nacheichung befreit

(2) Die Kontrolle der Richtigkeit der im Abs. 1 genannten Maße bei ihrer Anwendung im öffentlichen Verkehr zur Bestimmung des Umfanges von Leistungen wird von den Bezirkseichämtern im Rahmen der allgemeinen Meßgeräteüberwachung ausgeübt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 20. Februar 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Grosse
Stellvertreter des Vorsitzenden